

Lohn- und Gehaltstarifvertrag

Zwischen dem

Industrieverband Textil Service - intex e. V., Frankfurt am Main

sowie der

IG Metall, Vorstand, Frankfurt am Main

wird folgender Lohn- und Gehaltstarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Räumlich: Für die Bundesrepublik Deutschland

Fachlich: Dienstleistungsunternehmen einschließlich verbundener Unternehmen und Betriebe, die kundeneigene und/oder Leasing-Textilien wiederaufbereiten (Waschen, Reparieren, Erneuern) und/oder alle damit verbundenen Dienstleistungen erbringen und Kunden aus der gewerblichen Wirtschaft (z.B. Handel, Handwerk, Industrie, Hotel- und Gaststättengewerbe, Sicherheitsunternehmen), dem Dienstleistungsbereich (z.B. Krankenhäuser, Mediziner*innen, Gesundheitspraxen, Heime und Heimbewohner*innen, Reha-Kliniken), dem Bereich öffentlicher Stellen (z.B. Streitkräfte, Polizei, Verwaltungen etc.) sowie dem Versorgungsbereich (z.B. Waschraumhygiene, Service-Einrichtungen beim Kunden, Warenbereitstellung und -handling, Klinikdienste, etc.) versorgen.

Persönlich: Für alle Arbeitnehmer*innen einschließlich Auszubildende.

§ 2 Löhne und Gehälter

1. Ab 1. Juni 2023 gelten die in der Anlage 4 aufgeführten tariflichen Monatslöhne (160,3) sowie die Gehaltssätze.
Die Anlagen 1 - 4 sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.
2. Die Löhne und Gehälter erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 150 Euro brutto und ab dem 1. März 2025 noch einmal um 150 Euro brutto.
3. Die im Lohntarifschema ausgewiesenen Monatslöhne gelten in Akkord- bzw. Prämienvereinbarungen als Akkord- bzw. Prämienrichtsätze.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

1. Bereits bezahlte höhere Löhne und Gehälter werden aus Anlass dieses Tarifvertrages nicht ermäßigt.
2. Im Lohntarifschema - Anlage 1 und 2 und Beschäftigungsgruppenkatalog der Angestellten Anlage 3 - nicht aufgeführte Tätigkeiten (neue, infolge technischer Entwicklung oder noch nicht erfasste) werden in schriftlicher Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat eingestuft.
3. Erfolgt über die Einstufung von nicht erfassten Tätigkeiten keine Einigung, so entscheidet die Einigungsstelle nach dem Betriebsverfassungsgesetz.
4. Müssen aus betrieblichen Gründen gewerbliche Arbeitnehmer*innen Tätigkeiten verschiedener Lohngruppen ausführen, so muss die Einstufung in eine der Lohngruppen (Anlage 1) unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades und des Umfangs der ausgeübten Tätigkeit erfolgen (Springerregelung). Die Einstufung erfolgt durch Vereinbarung mit dem Betriebsrat.

§ 4 Ausbildungsvergütungen

Für alle Auszubildenden gelten bundesweit die in Anlage 4 aufgeführten monatlichen Vergütungssätze.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Lohn- und Gehaltstarifvertrag tritt ab 1. Juni 2023 in Kraft.

Der Tarifvertrag gilt auf unbestimmte Zeit und kann erstmals mit einer Frist von 2 Monaten, jeweils zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Mai 2025, gekündigt werden.

Mit Rechtswirksamkeit dieses Tarifvertrages treten der Lohn- und Gehaltstarifvertrag – alte Bundesländer vom 27. März 2020 sowie der Lohn- und Gehaltstarifvertrag – Neue Bundesländer vom 27. März 2020 außer Kraft.

Leipzig, 13. Juni 2023

Industrieverband Textil Service -
intex - e.V.
Frankfurt am Main

IG Metall - Vorstand
Frankfurt am Main

Anlage 1

Lohntarifschema der gewerblichen Arbeitnehmer*innen

Lohngruppe I

1. Sortieren und Zählen von Wäsche*)
2. Legen oder Ausschlagen von Wäsche
3. Verpacken
4. Auspacken, Taschen und Nähte ausbürsten
5. Sortieren von Kleidungsstücken (Stoffen) nach Daten und Arten, Aufhängen, Abnehmen und weitertransportieren
6. Einfache Reparaturarbeiten (ohne Nähen) Patschen, Anbringen von Nieten und Druckknöpfen

*) Zulage für starke Geruchsbelästigung und Verschmutzung

Für das Beladen von Waschmaschinen und Waschstraßen sowie das Sortieren und Zählen von Wäsche und Kleidungsstücken auf der Schmutzseite mit starker Geruchsbelästigung und Verschmutzung (z.B. Textilien aus Fisch- und Schlachtereibetrieben, Pflegeheimen, Küchen oder ähnlichem) wird für die Dauer der Arbeit ¹⁾ ein Zuschlag von 10 Prozent bezogen auf die Lohngruppe IV/3 gezahlt.

Dies gilt für die Tätigkeiten in den Lohngruppen I.1, II.11, III.5, IV.4 (soweit Beladen von Hand erfolgt).

Sollten für den Tatbestand starker Geruchsbelästigung und Verschmutzung in der Vergangenheit bereits Zulagen (z.B. Geruchs- bzw. Schmutzzulage) gezahlt worden sein, so sind diese mit dieser Zulage aufrechenbar.

¹⁾ Die Höhe der Bezahlung dieser Zulage richtet sich nach der Dauer der Tätigkeit bzw. des Anteils der Wäsche mit starker Geruchsbelästigung und Verschmutzung. Die Ermittlung der Zeit- bzw. Mengenanteile als Basis für die Zahlung der Zulage muss zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber vereinbart werden.

Lohngruppe II

1. Näharbeiten, soweit nicht Lohngruppe III oder IV/1
Kürzen, Verlängern, Taschen abtrennen und neu aufnähen, Flicker aufsetzen, Embleme aufnähen, einfaches Einnähen von Reißverschlüssen, Säumen von Flachwäsche
2. Arbeiten an Mangel und Mangelstraße (Ausschlagen, Einlegen, Falten und Abnehmen)
3. Arbeiten an Pressen
4. Zusammenstellen und Kontrollieren von Wäsche nach der Bearbeitung
5. Arbeiten an Tumblern und Schüttlern mit einem Fassungsvermögen bis 25 kg
6. Zeichnen an Maschinen

7. Plätten von Hand
8. Spannen, Mangeln und Pressen von Gardinen und Vorhängen
9. Dämpfarbeiten an Dämpfern, Puppen und Tunneleinrichtungen, sowie Futterbügeln
10. Vorsortieren nach groben Unterscheidungsmerkmalen nach der Reinigung, Durchsehen und Weiterleiten der Ware einschließlich der Fleckkontrolle (ohne Entscheidungsbefugnis)
11. Sortieren und Zählen von Wäsche mit Lesegerät in Verbindung mit Eingabetastatur*)
12. Dekatieren
13. Bedienen von Folienpackmaschinen

*) Hier gilt die Zulage für starke Geruchsbelästigung und Verschmutzung der Fußnote zu Lohngruppe I.1

Lohngruppe III

1. Näharbeiten mit gehobenen Anforderungen an Genauigkeit und Erfahrung Flicker einsetzen, Taschen erneuern, Änderung und Reparatur an Gardinen, schwieriges Einnähen (Einsetzen) von Reißverschlüssen
2. Detachieren und Nassnachbehandeln von hell, grau und dunkel, also ausgenommen weiß und Seide
3. Bügelarbeiten, soweit nicht zu einer anderen Lohngruppe gehörend, das Bügeln von:
 - a) Hosen, Sakkos, Wollmänteln
 - b) Popelinmänteln, Anoraks (Windblusen)
 - c) Blusen, Kleidern, Damenröcken, Faltenröcken und Nacharbeiten von Plissee
4. Kontrolle nach der Bügelei
5. Sortieren und Zählen von Wäsche ausschließlich mit Eingabetastatur. Sortieren, Zählen und Bereitstellen von Mietberufskleidungsstücken und Mietwäscheteilen mit Hilfe eines Erfassungsgerätes (z.B. Expedition)*

*) Hier gilt die Zulage für starke Geruchsbelästigung und Verschmutzung der Fußnote zu Lohngruppe I.1

Lohngruppe IV

1. Näharbeiten mit hohen Anforderungen an Genauigkeit und Erfahrung, Konfektionsarbeiten, Teilkonfektion, Reparatur und Änderung an Oberbekleidung Detachieren und Nassnachbehandeln, soweit nicht zur Lohngruppe III gehörend, also weiße Stücke und Seide
2. Bügler*innen, die Bügeltätigkeiten aller Untergruppen (mindestens je ein Artikel) der Lohngruppe III, Ziffer 3 beherrschen und regelmäßig ausüben sowie die Fähigkeiten zum Anlernen besitzen. Diese Tätigkeiten sollen in der Regel ein Jahr lang ausgeübt worden sein
Bügeln von Gesellschaftskleidern **) sowie Neueinbügeln von Plissee

- ***) Wird diese Tätigkeit überwiegend und nicht im Leistungslohn ausgeführt, so erhalten diese Arbeitnehmer*innen einen Zuschlag von 0,11 € pro Stunde.
- 3. Logistische Bereitstellung von Textilien im Bereich An- und Auslieferung bis hin zur Transportbegleitung
- 4. Tätigkeiten an und mit gesteuerten und/oder getakteten Vorrichtungen unter Beachtung der Weiterbearbeitungskriterien. *)
- *) Hier gilt die Zulage für starke Geruchsbelästigung und Verschmutzung der Fußnote zu Lohngruppe I.1
- 5. Vollständige An- und Abmeldung und/oder Qualitätskontrolle von Mietberufskleidungs- und Mietwäscheteilen mit Hilfe eines Erfassungsgerätes (z.B. Einrichten von Neukunden, Umtausch, Rückgabe)

Lohngruppe V

1. Innerbetriebliche Bereitstellung von Waren und Hilfsmitteln nach logistischen Kriterien in oder zwischen Abteilungen bzw. Betriebsbereichen
2. Bedienen von Waschmaschinen, Waschanlagen, Zentrifugen, Tumbler und Schüttlern mit einem Fassungsvermögen von über 25 kg mit entsprechender Verantwortung
3. Arbeiten in der Reinigung, Färberei, Nassabteilung und Teppichwäscherei einschließlich Spülen, Schleudern und ähnliche Tätigkeiten mit entsprechender Verantwortung

Lohngruppe VI

1. Bedienen und Überwachen von Waschmaschinen, Waschanlagen und Zentrifugen unter Beachtung von Optimierungskriterien
2. Bedienen und Überwachen der Reinigungsmaschinen mit Zubehör sowie Sortieren und Zusammenstellen der Reinigungspartien unter Beachtung von Optimierungskriterien
3. Färben und Ansetzen der Farbflotte
4. Färben und Aufarbeiten von Leder und Lederbekleidung
5. Selbständiges Teppichreinigen einschließlich Sortieren und Kontrollieren (Maschinenführer*in)
6. Kunststopfen

Arbeitnehmer*innen, die eine dieser Tätigkeiten mindestens 3 Jahre im gleichen Betrieb ausgeführt haben und anschließend im Rahmen der üblichen Anweisungen selbständig und verantwortlich ausüben, erhalten einen Zuschlag von 0,16 € pro Stunde.

Lohngruppe VII*)

Verantwortliche Tätigkeiten, die über die Merkmale der Lohngruppen I - VI hinausgehen:

Textilreiniger*in mit bestandener Gesellen- oder Facharbeiterprüfung - es sei denn, es werden ausschließlich Tätigkeiten der Lohngruppe I - V ausgeübt - mit/ohne Verantwortung für den Ablauf des Waschverfahrens.

Beschäftigte mit Verantwortung für den Ablauf des Waschverfahrens, die über entsprechende umfassende Kenntnisse und Berufserfahrungen verfügen.

1. nach der Ausbildung bzw. Übernahme der Verantwortung
2. ab dem 3. Jahr nach der Ausbildung und Tätigkeit in der Branche bzw. Übernahme der Verantwortung
3. ab dem 4. Jahr nach der Ausbildung und Tätigkeit in der Branche bzw. Übernahme der Verantwortung
4. Textilreiniger*in mit alleiniger Verantwortung für den Gesamtablauf

*) Mit Inkrafttreten des Tarifvertrages am 1.5.1991 wurde auf den Ausbildungsberuf Textilreiniger*in abgestellt.
Dieselbe Einstufung gilt auch für die alten Ausbildungsberufe "Wäscher und Plätter sowie Färber und Chemischreiniger".

Sonderlohngruppen

Tätigkeiten

1. Reinigungskräfte
2. Wach- und/oder Schließkräfte
3. Heizer*in und Maschinist*in mit Verantwortung für die Kesselsteuerung bzw. die Wartung der Maschinenanlagen
4. Handwerker*in (z.B. Schlosser*in, Tischler*in, Elektriker*in, Maschinist*in usw.) mit abgeschlossener Gesellen*innen- bzw. Facharbeiter*innen-Prüfung
 - a) nach der Ausbildung
 - b) ab dem 3. Jahr nach der Ausbildung
 - c) ab dem 4. Jahr nach der Ausbildung
 - d) ab dem 5. Jahr nach der Ausbildung
5.
 - a) Ladner*in und Expedient*in.
 - b) Erste*r Ladner*in und erste*r Expedient*in sowie Ladner*innen die einen Ladenbetrieb führen.
Auf den Mindestverdienst sind den ersten Ladner*innen entsprechend der Höhe des Umsatzes nach betrieblichen Einzelvereinbarungen Zulagen zu zahlen. Die Zulage muss mindestens 25,57 Euro monatlich betragen. Sie ist auch den Ladner*innen nach 5 a) zu zahlen, wenn diese allein im Laden tätig sind und mindestens 1200 Aufträge (z.B. 2- oder 3-teilige Anzüge =1 Auftrag) bzw. 1500 Stücke (z.B. 2- oder 3-teilige Anzüge = 2 bzw. 3 Stücke) monatlich im Jahresdurchschnitt in diesem Laden angenommen werden.
6. Vorarbeiter*innen erhalten 20 % auf den höchsten Tariflohn ihrer Gruppe, bei Akkord 20 % über den Akkordrichtsatz ihrer Gruppe.
- 7.1*) Kraftfahrer*innen nach Beschäftigungsjahren im Betrieb
 - im 1. Jahr
 - ab 2. Jahr

7.2*) Kraftfahrer*innen mit Kundenbetreuung (z.B. Reklamationsbearbeitung, Systemerläuterung, Inkasso oder vergleichbare Tätigkeiten) im Objekt- und Mietservicebereich**)

Beschäftigungsjahre im Betrieb

im 1. Jahr

im 2. Jahr

ab 3. Jahr

*) Kraftfahrer*innen, die als Springer*innen regelmäßig tätig sind, erhalten zusätzlich einen Zuschlag von 5% ihrer jeweiligen Einstufung.

Ein*e Springer*in muss die Touren von 3 anderen Kraftfahrer*innen beherrschen.

***) Hierzu zählen auch Kraftfahrer*innen, die z.B. Stützpunkte anfahren und wozu Führerscheinklasse II erforderlich ist.

Anlage 2

Einarbeitungszeiten für über 18 Jahre alte Arbeitnehmer*innen

Für die
Lohngruppe II
Lohngruppe III
Lohngruppe IV/1
Lohngruppe VI

gelten folgende Lohnsätze:

für die ersten 3 Monate	90 %
für weitere 3 Monate	95 %

Die Lohnsätze (Anlage 4) gelten nicht für Arbeitnehmer*innen, die vor der Einstellung 2 Jahre mit einer vergleichbaren Beschäftigung im Textilreinigungsgewerbe tätig waren.

Stundenlöhne für Jugendliche bis 18 Jahre ohne Anlernvertrag

Die Stundenlöhne für Jugendliche bis 18 Jahre ohne Anlernvertrag betragen 85 % der Stundenlöhne in den einzelnen Lohn- und Sonderlohngruppen.

Anlage 3

Beschäftigungsgruppen-Katalog der Angestellten

A. KAUFMÄNNISCHE ANGESTELLTE

Bei der Einordnung in die Tarifgruppen sind primär die Merkmale der ausgeübten Tätigkeit entscheidend. Zu bewerten ist jedoch auch die Berufsausbildung.

Die unten aufgeführten Beispiele sind jeweils im Zusammenhang mit den für die Gruppe aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen, niemals aber isoliert zu sehen.

I. Angestellte ohne Berufsausbildung

K 1

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte mit vorwiegend mechanischen oder schematischen Tätigkeiten, die keine Berufsausbildung voraussetzen.

Beispiele:

Hilfsarbeiten im Bürobetrieb wie:

Abfertigen der Post;

Abschreibearbeiten, Abheftarbeiten;

Bedienen von Vervielfältigungsapparaten;

einfache Schreib-, Rechen- und Karteiarbeiten;

Bedienen kleinerer Fernsprechanlagen;

Hilfsarbeiten im Datenerfassungsbereich.

II. Angestellte mit Berufsausbildung

Für die Einstufung in die Gruppen K 2 bis K 5 ist grundsätzlich Voraussetzung:

Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, oder abgeschlossene Handlungsschulbildung von 2 Jahren bei mittlerer Reife von 1 Jahr) und Ablauf einer evtl. vereinbarten Probezeit §16 b MTV, oder eine dem gleich zu bewertende praktische kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren.

K 2

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte mit einfachen kaufmännischen Tätigkeiten.

Beispiele:

Einfache kaufmännische Arbeiten im Einkauf, Verkauf, Versand, Lohnbuchhaltung, Buchhaltung, Statistik, Lager usw.;

Führung der Registratur in mittleren Betrieben;

Aufnahme von Stenogrammen und Übertragen in Maschinenschrift;

Übertragung von Diktaphonaufnahmen in Maschinschrift;
Bedienen von Buchungs- oder Fakturiermaschinen nach vorbereiteten Unterlagen;
Bedienen von Fernschreibanlagen;
Bedienen von Fernsprechanlagen mit drei Amtsanschlüssen in Handvermittlung;
Bedienen von Fernsprechanlagen im Durchwahlsystem;
Lochen, Prüfen, Beschriften und Sortieren von Datenträgern;
Einfache Maschinenbedienungsarbeiten in der Datenverarbeitung (z.B. Bedienen von Lochschriftübersetzern; Bedienen von Kartendopplern).

K 2 a

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte im Rahmen einer Tätigkeit nach K 2, die in ihrem Arbeitsgebiet über Sonderkenntnisse verfügen und laufend Eigeninitiative entwickeln.

Beispiele:

Stenotypist*in mit überdurchschnittlicher Silben- und Anschlagsleistung;
Phonotypist*in mit überdurchschnittlicher Anschlagsleistung;
Bedienen von Fernsprechanlagen mit mehr als drei Amtsanschlüssen nur in Handvermittlung;

K 3

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit und entsprechender Verantwortung.

Beispiele:

Führung von Sach- oder Kontokorrentkonten;
Durchführung von Lohn- und/oder Gehaltsabrechnungen;
Durchführung von Kostenrechnung;
Führung von einfachem Schriftwechsel;
Vorbereitende Sachbearbeitung im Verkauf, Einkauf, Disposition, Versand, Kalkulation etc.;
Fakturieren mit Zusammenstellung aller dafür notwendigen Unterlagen;
Leitung der betrieblichen Lohn- und Kostenerfassung;
Verwalten eines Lagers (Warenannahme, Warenausgabe und Lagerhaltung einschließlich der dazugehörigen wert- und mengenmäßigen Buchhaltung);
Führung der Registratur in größeren Betrieben;
Qualifizierte Schreibkräfte mit Sachbearbeitungsfunktionen;
Aufnahme und Wiedergabe von Stenogrammen in einer Fremdsprache;
Bedienen von EDV-Systemen (Operating).

K 3 a

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte im Rahmen einer Tätigkeit nach K 3, die in ihrem Arbeitsgebiet über umfassende Sachkenntnisse verfügen und besondere Leistungen - auch selbständig - erbringen oder Anweisungsfunktionen haben.

Beispiele:

Führung von Sachkonten mit Kontierung;

Führung von Kontokorrentkonten mit Kontierung und Erledigung der Regulierungs- und Mahnkorrespondenz;

Durchführung von Lohn- und/oder Gehaltsabrechnungen mit vollständigem Abschluss;

Vorbereitende Sachbearbeitung im Verkauf und Einkauf einschließlich der Führung von Schriftwechsel.

K 4

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte, die schwierigere Aufgaben dauernd selbständig und unter entsprechender Verantwortung erledigen und nur allgemeine Anweisung erhalten.

Beispiele:

Führung oder Überwachung einer Sach- oder Kontokorrentbuchhaltung, einer Lohnbuchhaltung, einer Gehaltsbuchhaltung sowie der Kostenrechnung einschließlich Klärung und Abwicklung der damit in Zusammenhang stehenden Sachfragen;

Abschließende Sachbearbeitung in Verkauf, Einkauf, Disposition, Export etc. einschließlich Korrespondenzführung;

Abschließende Sachbearbeitung im Personal-, Sozial- und Ausbildungswesen;

Durchführung von schwierigen Kalkulationen und deren Auswertung;

Aufnahme und Wiedergabe von Stenogrammen in Fremdsprachen;

Führung von Schriftwechsel in einer Fremdsprache;

Operator*in;

Programmierer*in.

K 5

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, welche umfangreiche kaufmännische Spezialkenntnisse und praktische Erfahrung oder ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium erfordert.

Beispiele:

Bilanzbuchhalter*in (IHK-Prüfung);

EDV-Organisator*in

Für die Einstufung der Tätigkeit an Eingabe-Arbeitsplätzen an Datensichtgeräten gilt § 3, Ziffer 2.

B. TECHNISCHE ANGESTELLTE

Bei der Einordnung in die Tarifgruppen sind primär die Merkmale der ausgeübten Tätigkeit entscheidend. Zu bewerten ist jedoch auch die Berufsausbildung.

Die unten aufgeführten Beispiele sind jeweils im Zusammenhang mit den für die Gruppe aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen, niemals aber isoliert zu sehen.

I. Angestellte ohne Berufsausbildung

T 1

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit vorwiegend mechanischen oder schematischen Tätigkeiten, die keine technische Berufsausbildung voraussetzen.

Beispiele:

Ladner*in *)

Expedient*in

*) wie Lohntarifschema Anlage 1, Sonderlohngruppe 5 a

II. Angestellte mit Berufsausbildung

T 2

Berufsausbildung:

Abgeschlossene technische Ausbildung.

Die erforderlichen Kenntnisse können auch durch eine dieser entsprechenden Fachschulausbildung oder eine dem gleich zu bewertende praktische Tätigkeit erworben sein.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit einfachen technischen Tätigkeiten.

Beispiele:

Erste*r Ladner*in **)

Erste*r Expedient*in

Ladner*in der*die einen Ladenbetrieb führt.

***) wie Lohntarifschema Anlage 1, Sonderlohngruppe 5 b

T 2 a

Tätigkeitsmerkmale

Angestellte im Rahmen einer Tätigkeit nach T 2, die in ihrem Arbeitsgebiet über umfangreiche Sachkenntnisse verfügen und besondere Leistungen erbringen.

Beispiele:

Ladner*in mit besonderen Sachkenntnissen und besonderen Leistungen,
Ladner*in im heißen Laden mit Maschinenbedienung, Detachieren und Bügeln,
Angestellte mit aufsichtsführender Tätigkeit an Mangeln und Pressen in der An-
nahme, Expedition und Fuhrpark.
Direktrizen.

T 3

Berufsausbildung:

- a) abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Fachschule für Techni-
ker*innen,
- b) abgeschlossene Ausbildung und durch mehrjährige praktische Tätigkeit
vertiefte Berufserfahrung,
- c) bei technischen Angestellten ohne abgeschlossene Ausbildung genügt
eine mindestens 5-jährige Berufsausübung als qualifizierte*r ange-
lernte*r Arbeiter*in nach vollendetem 18. Lebensjahr und das Vorliegen
der Fähigkeiten der dauernden Tätigkeit eines Angestellten der höheren
Gruppen.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit und entsprechender Verantwortung.

Beispiele:

Angestellte mit aufsichtsführender Tätigkeit und Weisungsbefugnis in Betriebs-
abteilungen, Werkstätten und Einrichtungen wie Sortierraum, Einrichtungsabtei-
lung, Näherei, Reinigung, Wäscherei, Fuhrpark und Werkstatt.

T 4

Berufsausbildung:

- a) bestandene einschlägige Meister*innen-Prüfung vor Handwerks- oder In-
dustrie- und Handelskammer,
- b) abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Fachschule für Techni-
ker*innen,
- c) abgeschlossene Ausbildung und durch mehrjährige praktische Tätigkeit
vertiefte Berufserfahrung,
- d) bei technischen Angestellten ohne abgeschlossene Ausbildung genügt
eine mindestens 5-jährige Berufsausübung als qualifizierte*r ange-
lernte*r Arbeiter*in nach vollendetem 18. Lebensjahr und das Vorliegen
der Fähigkeiten der dauernden Tätigkeit einer*s Angestellten der höheren
Gruppen.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die schwierigere Aufgaben selbständig und unter entsprechender
Verantwortung erledigen und nur allgemeine Anweisungen erhalten.

Beispiele:

Angestellte mit aufsichtsführender Tätigkeit und Weisungsbefugnis wie Waschmeister*in, Reinigungsmeister*in, Handwerksmeister*in, Einsatzleiter*in im Fuhrpark, Disposition im Fuhrpark.

T 5

Berufsausbildung:

- a) Abschluss einer Fachhochschule,
- b) Textiltechniker*in mit großer Berufserfahrung und besonderen Kenntnissen,
- c) abgeschlossene Ausbildung und durch mehrjährige praktische Tätigkeit vertiefte Berufserfahrung sowie besondere Kenntnisse.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, welche umfangreiche Spezialkenntnisse und praktische Erfahrung erfordert.

Beispiele:

Ingenieure*innen und Techniker*innen, die den*die Betriebsleiter*in oder leitende*n Betriebsingenieur*in vertreten,
Ingenieure*in und Techniker*in, die selbständig Betriebsabteilungen leiten,
Entwicklungsingenieure*in für schwierige Aufgaben,
Arbeitsplanung und Überwachung des Betriebsablaufs,
Angestellte, die mit projektbezogenen Aufgaben betraut sind,
Angestellte, die mit Arbeitsplanung und Überwachung des Betriebsablaufs betraut sind,
Fuhrparkleiter*in (größerer Fuhrpark).

Anlage 4 - Lohn- und Gehaltstafel sowie Ausbildungsvergütungen

Gewerbliche Arbeitnehmer*innen

Lohngruppe:	seit 01.08.2022	ab 01.03.2024	ab 01.03.2025
I	2.009,60	2.159,60	2.309,60
II	2.021,93	2.171,93	2.321,93
III	2.038,43	2.188,43	2.338,43
IV	2.169,79	2.319,79	2.469,79
V	2.315,30	2.465,30	2.615,30
VI	2.435,51	2.585,51	2.735,51
VII 1.	2.639,74	2.789,74	2.939,74
VII 2.	2.753,77	2.903,77	3.053,77
VII 3.	2.854,89	3.004,89	3.154,89
VII 4.	2.962,46	3.112,46	3.262,46

Sonderlohngruppen:	seit 1.08.2022	ab 01.03.2024	ab 01.03.2025
1.	1.993,15	2.143,15	2.293,15
2.	2.079,58	2.229,58	2.379,58
3.	2.644,05	2.794,05	2.944,05
4.a	2.639,74	2.789,74	2.939,74
4.b	2.753,78	2.903,77	3.053,77
4.c	2.854,90	3.004,90	3.154,90
4.d	2.962,46	3.112,46	3.262,46
5.a	2.065,18	2.215,18	2.365,18
5.b	2.144,42	2.294,42	2.444,42
7.1 im 1. Jahr	2.524,12	2.674,12	2.824,12
7.1 im 2. Jahr	2.639,74	2.789,74	2.939,74
7.2 im 1. Jahr	2.753,78	2.903,78	3.053,78
7.2 im 2. Jahr	2.854,90	3.004,90	3.154,90
7.2 im 3. Jahr	2.962,46	3.112,46	3.262,46

Lohnsätze bei Einarbeitungszeiten 90 % für die ersten 3 Monate

	seit 01.08.2022	ab 01.03.2024	ab 01.03.2025
LG II	1.819,74	1.954,74	2.089,74
LG III	1.834,51	1.969,51	2.104,51
LG IV/1	1.952,81	2.087,81	2.222,81
LG VI	2.191,96	2.326,96	2.461,96

Lohnsätze bei Einarbeitungszeiten 95 % für weitere 3 Monate

LG II	1.920,83	2.063,33	2.205,83
LG III	1.936,51	2.078,92	2.221,42
LG IV/1	2.061,30	2.203,80	2.346,30
LG VI	2.313,73	2.456,23	2.598,73

Kaufmännische Angestellte

Gehaltsgruppe:		seit 01.08.2022	ab 01.03.2024	ab 01.03.2025
K 1	bis zu 2. Tätigkeitsjahr	1.838,72	1.988,72	2.138,72
	nach 2. Tätigkeitsjahr	1.937,87	2.087,87	2.237,87
	nach 3. Tätigkeitsjahr	2.042,35	2.192,35	2.342,35
	nach 4. Tätigkeitsjahr	2.157,46	2.307,46	2.457,46
	nach 6. Tätigkeitsjahr	2.273,25	2.423,25	2.573,25
K 2	bis zu 2. Tätigkeitsjahr	2.123,62	2.273,62	2.423,62
	nach 2. Tätigkeitsjahr	2.297,66	2.447,66	2.597,66
	nach 3. Tätigkeitsjahr	2.478,81	2.628,81	2.778,81
	nach 4. Tätigkeitsjahr	2.663,77	2.813,77	2.963,77
	nach 6. Tätigkeitsjahr	2.857,31	3.007,31	3.157,31
K 2 a	nach 2. Tätigkeitsjahr	2.620,33	2.770,33	2.920,33
	nach 4. Tätigkeitsjahr	2.857,31	3.007,31	3.157,31
	nach 6. Tätigkeitsjahr	3.091,13	3.241,13	3.391,13
K 3	bis zu 2. Tätigkeitsjahr	2.660,53	2.810,53	2.960,53
	nach 2. Tätigkeitsjahr	2.919,18	3.069,18	3.219,18
	nach 4. Tätigkeitsjahr	3.162,55	3.312,55	3.462,55
	nach 6. Tätigkeitsjahr	3.456,59	3.606,59	3.756,59
K 3 a	nach 2. Tätigkeitsjahr	3.310,36	3.460,36	3.610,36
	nach 4. Tätigkeitsjahr	3.616,46	3.766,46	3.916,46
	nach 6. Tätigkeitsjahr	3.955,42	4.105,42	4.255,42
K 4	bis zu 2. Tätigkeitsjahr	3.256,19	3.406,19	3.556,19
	nach 2. Tätigkeitsjahr	3.632,66	3.782,66	3.932,66
	nach 4. Tätigkeitsjahr	3.982,24	4.132,24	4.282,24
	nach 6. Tätigkeitsjahr	4.346,44	4.496,44	4.646,44
K 5	bis zu 2. Tätigkeitsjahr	4.475,53	4.625,53	4.775,53
	nach 2 Tätigkeitsjahr	4.746,74	4.896,74	5.046,74
	nach 4 Tätigkeitsjahr	5.022,58	5.172,58	5.322,58

Technische Angestellte

Gehaltsgruppe:		seit 01.08.2022	ab 01.03.2024	ab 01.03.2025
T 1		2.063,11	2.213,11	2.363,11
T 2		2.210,22	2.360,22	2.510,22
T 2 a		2.553,69	2.703,69	2.853,69
T 3	bis zu 2. Tätigkeitsjahr	2.660,53	2.810,53	2.960,53
	nach 2. Tätigkeitsjahr	2.919,18	3.069,18	3.219,18
	nach 4. Tätigkeitsjahr	3.162,55	3.312,55	3.462,55
	nach 6. Tätigkeitsjahr	3.456,59	3.606,59	3.756,59
T 4	bis zu 2. Tätigkeitsjahr	3.256,19	3.406,19	3.556,19
	nach 2. Tätigkeitsjahr	3.632,66	3.782,66	3.932,66
	nach 4. Tätigkeitsjahr	3.982,24	4.132,24	4.282,24
	nach 6. Tätigkeitsjahr	4.346,44	4.496,44	4.646,44
T 5	bis zu 2. Tätigkeitsjahr	4.475,53	4.625,53	4.775,53
	nach 2. Tätigkeitsjahr	4.746,74	4.896,74	5.046,74
	nach 4. Tätigkeitsjahr	5.022,58	5.172,58	5.322,58

Ausbildungsvergütungen bundesweit	seit 01.08.2022	ab 01.03.2024	ab 01.03.2025
im 1. Jahr	800,00	950,00	1.100,00
im 2. Jahr	870,00	1.020,00	1.170,00
im 3. Jahr	950,00	1.100,00	1.250,00
im 4. Jahr	1.050,00	1.200,00	1.350,00